

<b>Protokoll:</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	414
		<b>TOP:</b>	15
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	840/2021
		<b>GZ:</b>	SWU
<b>Sitzungstermin:</b>	30.11.2021		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Pätzold		
<b>Berichterstattung:</b>			
<b>Protokollführung:</b>	Frau Klemm / ba		
<b>Betreff:</b>	<b>BPlan Vergnügungsstätten u. andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbez. S-Mitte (Stgt 265.6)</b> <b>- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b> <b>- Einbringung -</b>		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt vom 18.11.2021, GRDRs 840/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6) vom 30.07.2021 mit Begründung und Umweltbericht vom 30.07.2021 sowie die weiteren wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist auf dem Titelblatt der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Dieser Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans:

Ortsbausatzung vom 25.06.1935 mit Baustaffelplan vom 01.08.1935.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan die folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte:

1985\_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884

2003\_022 Vergnügungseinrichtungen u. a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

StR Schrade (FW) gibt den Verdrängungseffekt des Rotlicht-Gewerbes zu bedenken. In der Vorlage werde auf den Bebauungsplan (B-Plan) 2016/11 verwiesen, in dem ein entsprechender Zulässigkeitsbereich festgesetzt sei. Ihn interessiere der Hintergrund und um welchen Bereich es konkret gehe. Frau zur Brügge erläutert, der heutige Beschluss beziehe sich lediglich auf das Leonhardsviertel und regle dort den kompletten Ausschluss der Vergnügungseinrichtungen. Der B-Plan 2016 hingegen weise den gesamten Stadtbezirk Mitte aus, in dem mit Ausnahme eines kleinen Teilbereiches keine Vergnügungsstätten zugelassen seien.

BM Pätzold stellt fest:

Die GRDRs 840/2021 ist bei 1 Enthaltung mehrheitlich eingebraucht.

Zur Beurkundung

Klemm / ba

## Verteiler:

- I. Referat SWU  
zur Weiterbehandlung  
Amt für Stadtplanung und Wohnen (5)  
Baurechtsamt (2)  
Amt für Umweltschutz  
weg. STA
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. OB/82
  3. S/OB  
Strategische Planung
  4. Referat AKR  
Kulturamt (2)
  5. Referat WFB  
Stadtkämmerei (2)  
Liegenschaftsamt (2)
  6. Referat SOS  
Amt für öffentliche Ordnung
  7. Referat JB  
Schulverwaltungsamt (2)  
Jugendamt (2)
  8. Referat SI  
Gesundheitsamt (2)
  9. Referat T  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)
  10. Rechnungsprüfungsamt
  11. L/OB-K
  12. Hauptaktei
  
- III.
  1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  2. CDU-Fraktion
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION  
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
  5. FDP-Fraktion
  6. Fraktionsgemeinschaft PULS
  7. Fraktion FW
  8. AfD-Fraktion